



Markt Cadolzburg

Verordnung des Marktes Cadolzburg über das freie Umherlaufen von Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Der Markt Cadolzburg erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf – und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), in der jeweils aktuellen Fassung, folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge sowie Mischlinge mit einem der genannten Rassen gelten stets als große Hunde.
- (2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Anleinplicht

- (1) Große Hunde (§ 1 Abs. 1) und Kampfhunde (§ 1 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in allen bebauten Ortsbereichen des gesamten Gemeindegebietes zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Meter nicht überschreiten.
- (3) Außerhalb des Ortsbereiches sind die Anleinvorschriften der Landesgesetze zu beachten.

§ 3 Ausnahmen von der Anleinplicht

Die Anleinplicht nach § 2 gilt nicht für

- a) Blindenführerhunde;
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz;

- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind;
- d) Hunde, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind;
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen großen Hund oder einen Kampfhund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen großen Hund oder einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Die Verordnung ist 20 Jahre gültig

Cadolzburg, 22.10.2018
MARKT CADOLZBURG

Obst
Erster Bürgermeister

Hinweis:
zur Verordnung über das freie Umherlaufen von Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung) zu § 2 Abs. 3.

Eingeschränkt wird das freie Laufenlassen von Hunden durch gesetzliche Vorgaben wie z. B. nach den Regelungen im Bayer. Jagdwesen (z. B. unbeaufsichtigtes frei laufen im Wald) und Naturschutzrecht (z. B. Brut- und Setzzeiten April –Juni).